



REICHSV ERBAND
DER ADRESSBU CH
VERLEGER

Die Mitglieder der im Paritätischen Ausschuß für Adreßbuchfragen vertretenen untenstehend verzeichneten Reichsstände und Spitzenorganisationen sind gehalten, in Zukunft für Wirtschaftswerbung nur Adreßbücher derjenigen Verleger zu benutzen, die dem **Reichsverband der Adreßbuch-Verleger** angeschlossen sind. Solche Werke führen als **Kenn- und Wertzeichen** das bisherige oben abgebildete Verbandszeichen des **Reichsverbandes der Adreßbuch-Verleger** und gelten als die alleinig anerkannten, einwandfrei befundenen Adreßbücher. Ihre Ausgabe erfolgt nach gemeinsam von Herstellern und Verbrauchern aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien, die nachstehende Fassung erhalten haben:

Die gute Sitte im Adreßbuchgewerbe

a) Was ist ein Adreßbuch?

Ein in regelmäßigen Zeitabständen erscheinendes Nachschlagewerk, das lückenlos alle in sein Arbeitsgebiet gehörende Personen und Unternehmungen mit ihrer genauen und neuesten Postanschrift verzeichnet. Diese unbedingt erforderliche Vollständigkeit der neuesten Adressangaben wird dadurch erreicht, daß

1. alle einschlägigen Adressen ohne Rücksicht auf die Beschaffungskosten an der Quelle ermittelt und ständig auf ihre Zuverlässigkeit nachgeprüft werden;
2. alle Adressen, die das Buch enthält, kostenlos mindestens einmal in planmäßiger Anordnung veröffentlicht werden.

b) Warum müssen Adreßbücher tunlich alljährlich erscheinen?

Weil nach einem Jahre schon je nach der Art des Adreßbuches bis 50% der vorjährigen Adressen nicht mehr stimmen, und weil auch die Gründungen neuer Unternehmungen ein Neuerscheinen notwendig machen. Gebrauch veralteter Adreßbücher bedeutet Portovergeudung und Verzicht auf neue Geschäftsmöglichkeiten.

c) Die Beschaffung der Unterlagen

wird von dem einwandfreien Adreßbuchgewerbe vorgenommen ohne Verquickung mit versteckten Angeboten. Die kostenlose redaktionelle Leistung umfaßt mindestens die Postadresse einschließlich des Hauptgeschäftszweiges. Je nach den Zwecken des Adreßbuches bringen die einzelnen Verlage außerdem kostenlos weitere verkehrstechnische Angaben. Nennung ein und derselben Adresse unter mehreren Geschäftszweigen ist kostenpflichtig.

d) Die Werbung des einwandfreien Adreßbuchgewerbes

geschieht auf dem Wege eines als solchen klar kenntlich gemachten Vertragsangebotes.

e) Die Tarife des einwandfreien Adreßbuchgewerbes

werden mit unbedingter Tariftreue innegehalten. Sie dürfen aber je nach der Größe der Aufträge durch Pauschalierung tarifmäßig festgelegte Mengenvergünstigungen enthalten.

f) Die Zahlungsbedingungen des einwandfreien Adreßbuchgewerbes.

Sofortige Einziehung der Gebühren durch Reisende ist nicht gewerbsüblich. Zahlungen sind ausnahmslos ohne Abzüge unmittelbar an die Verlage zu leisten. Zielsetzung ist Sache jedes einzelnen Verlages.

Die im Paritätischen Sonderausschuß für Adreßbuchfragen zusammengeschlossenen Verbände:

- Reichsstand der Deutschen Industrie
- Reichsverband der Adreßbuch-Verleger
- Deutscher Industrie- und Handelstag
- Reichsstand des Deutschen Handels
- Reichsstand des Deutschen Handwerks
- Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
- Reichsverband der Privatversicherung